

Sitzung vom 19. Dezember 2018

**1245. Anfrage (Wohlsorge für alle Patienten)**

Die Kantonsräte Jörg Mäder, Opfikon, sowie Andrew Katumba und Simon Schlauri, Zürich, haben am 5. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Anfang 2018 hat die Direktion für Justiz und Inneres die Schliessung einer Lücke im Bereich der Seelsorge angekündigt. Nach deren Ansicht besteht momentan für Angehörige muslimischen Glaubens kein adäquates Angebot im Bereich Notfall- und Spitalseelsorge. Dieser Schritt ist zu begrüssen. Denn neben der reinen Behandlung (medizinisch und/oder psychiatrisch) ist die Betreuung von eminenter Bedeutung, speziell in Notlagen, in Fällen schwerer Erkrankungen oder gar in palliativen Situationen. Es wäre falsch den Menschen einzig als ein «zu behandelndes» Objekt zu betrachten.

In diesem Zusammenhang stellen sich nun folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine solche Betreuung allen Menschen zu gut kommen soll, ungeachtet ihrer Weltanschauung, also auch ungeachtet, ob diese Weltanschauung religiös geprägt ist oder nicht?
2. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass eine solche Betreuung allen Menschen dienlich ist, unabhängig davon, ob die betroffene Person von einer unsterblichen Seele, einer vergänglichen Persönlichkeit oder einem anderen Konzept ausgeht?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass die Menschen im Kanton Zürich, die sich als nicht religiös / säkular bezeichnen (rund 27% der Bevölkerung), einen berechtigten Anspruch auf eine Betreuung in solch schwierigen Situationen haben?
4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine psychologische/psychiatrische Behandlung kein Ersatz bildet, da es hierbei – wie der Begriff selber sagt – primär um eine (nur bei entsprechender Diagnose über die Gesundheitsversorgung abrechenbare) Behandlung geht und nicht um eine Betreuung, wie bei der bereits etablierten Seelsorge?
5. Welche Grundvoraussetzungen müsste eine Organisation haben, damit sie einen ähnlichen Leistungsauftrag erhalten würde wie die Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) um die nicht-religiösen Menschen betreuen zu dürfen?
6. Welche Grundvoraussetzungen müsste eine Organisation haben, damit ein solcher Leistungsauftrag auch Vollzugsanstalten beziehen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jörg Mäder, Opfikon, sowie Andrew Katumba und Simon Schlauri, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach § 16 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) haben die Pfarrerinnen und Pfarrer der anerkannten kirchlichen Körperschaften Anspruch auf Zulassung zur Seelsorge in Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wie in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen. Eine analoge Bestimmung enthält das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 (LS 184.1; § 10). Gemäss § 9 Abs. 1 des Patientinnen- und Patientengesetzes vom 5. April 2004 (LS 813.13) haben Patientinnen und Patienten das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen.

«Seelsorge» ist im Kern ein religiöses Konzept. Die Fragesteller geben das damit zu erkennen, dass sie im Hinblick auf nichtreligiöse Dienstleistungen ähnlicher Art von «Wohlsorge» sprechen, mithin einen anderen Begriff als «Seelsorge» verwenden. Die staatliche Pflicht, in Spitälern und vergleichbaren Einrichtungen Seelsorge zuzulassen, liegt in religiösen Bedürfnissen begründet, namentlich in der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV [SR 101]). Patientinnen und Patienten, welche stationär in einem Spital behandelt werden, haben nicht die Möglichkeit, in dieser Zeit eine religiöse Betreuungsperson aufzusuchen. Der Staat ermöglicht ihnen daher, im Spital eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger beizuziehen.

Der rechtliche Ausgangspunkt der Seelsorge ist somit die Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. Religionsfreiheit. Dieses Grundrecht schützt Denken, Reden und Handeln gemäss religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen. Dem religiösen Bekenntnis wird die Weltanschauung gleichgestellt, die sich auf das Verhältnis des Menschen zur Welt ohne Transzendenzbezug bezieht. Der Begriff der «Weltanschauung» ist wenig geklärt. Das Bundesgericht spricht zur näheren Beschreibung von einer Gesamtschau der Welt und des Lebens (BGE 119 IV 260 E. 3b/aa S. 263). In der Literatur wird «Weltanschauung» als eine grundlegende und gesamtheitliche Deutung der Welt und des Lebens umschrieben, die für die betreffende Person eine wesentliche, identitätsstiftende Bedeutung hat (Bernhard Ehrenzeller, Glauben, Gewissen und Weltanschauung, in: Merzen/Papier [Hg.], Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VII/2, 2007, S. 301 ff., Rz. 13).

Das Recht, in Spitälern und vergleichbaren Einrichtungen Seelsorge zu leisten, haben gemäss den zuvor genannten Bestimmungen die verfassungsrechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften. Andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften haben dieses Recht nicht. Jedoch hat die Patientin oder der Patient gemäss § 9 Abs. 1 des Patientinnen- und Patientengesetzes den Anspruch, Seelsorge zu erhalten. Nur im ersten Fall, in dem eine Religionsgemeinschaft als solche das Recht besitzt, Seelsorge auszuüben, kann sie eine sogenannte aufsuchende Seelsorge anbieten, d. h. unabhängig von einem konkreten Patientenwunsch tätig sein. Im zweiten Fall ist die Seelsorge dagegen nur auf den konkreten Wunsch von Patientinnen und Patienten hin möglich.

Grundsätzlich erwachsen dem Staat aus dem Recht der Patientinnen und Patienten auf Seelsorge gemäss § 9 Abs. 1 des Patientinnen- und Patientengesetz keine Verpflichtungen. Indessen besteht im Bereich der islamischen Gemeinschaften eine besondere Situation. Zum einen bilden die Musliminnen und Muslime die mit Abstand grösste nichtanerkannte Religionsgemeinschaft. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt im Kanton Zürich nach aktuellen Erhebungen 6,6% (Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich, ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, 2016). Der grossen Anzahl der Musliminnen und Muslime entspricht ein erheblicher Bedarf an muslimischer Seelsorge in den Spitälern und vergleichbaren Einrichtungen. Zum anderen sind übergreifende Strukturen, die diesen Bedarf professionell decken könnten, im Bereich des Islam gegenwärtig nur schwach entwickelt. Die Ansprüche der Patientinnen und Patienten können daher ohne staatliche Unterstützung zurzeit nicht befriedigend erfüllt werden. Der Kanton Zürich hat daher mit der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) einen Verein gegründet, der eine qualitativ hochstehende, professionelle muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen herbeiführen soll. Ziel des Vereins ist es, dass die VIOZ das entsprechende Angebot nach einer gewissen Übergangszeit selber trägt.

Für andere religiöse und weltanschauliche Gemeinschaften und besonders im Hinblick auf eine nichtreligiöse «Wohlsorge» ergibt sich daraus Folgendes: Verfassungsrechtlich nichtanerkannte Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften haben als solche kein Recht, in öffentlichen Einrichtungen des Kantons tätig zu werden. Sie können dies nur auf Wunsch einzelner Patientinnen und Patienten hin tun. Für den Staat ergeben sich daraus in der Regel keine Verpflichtungen. Ausnahmsweise kann eine staatliche Unterstützung angezeigt sein, wenn die grundrechtlichen Ansprüche anders nicht zu erfüllen wären. Dazu wäre im Bereich nichtreligiöser Gemeinschaften darzulegen, dass diese eine Weltanschauung im Sinne des staatlichen Rechts, d. h. eine umfassende Konzeption

der Welt und des Lebens, vertreten. Sodann wäre es notwendig, dass die betreffende Weltanschauung eine gesellschaftliche Relevanz besitzt, die auf einen hohen Bedarf an entsprechender Begleitung schliessen lässt. Für ein staatliches Engagement wäre schliesslich vorauszusetzen, dass dieser Bedarf ohne staatliche Unterstützung nicht befriedigend zu erfüllen ist.

Zu Frage 2:

«Seelsorge» ist im Kern ein religiöses Konzept (vgl. Beantwortung der Frage 1). Es geht dabei nicht um eine Begleitung oder Betreuung irgendwelcher Art. Im Zentrum der entsprechenden Ansprüche stehen vielmehr die religiösen Bedürfnisse, die durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sind. Andere Formen der Begleitung oder Betreuung sind jederzeit möglich, doch vollziehen sie sich auf privater Basis.

Zu Frage 3:

Ein wachsender Anteil der Bevölkerung ist nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft. Dies ist jedoch nicht einfach mit einer nichtreligiösen bzw. säkularen Einstellung dieser Personen gleichzusetzen. Es liegen zurzeit keine gesicherten Daten zur religiösen bzw. weltanschaulichen Einstellung konfessionsloser Personen vor. Jedoch ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Anteil davon dezidiert atheistische Positionen vertritt. Ein wesentlicher Teil dürfte religiösen bzw. spirituellen Orientierungen und Angeboten nicht prinzipiell ablehnend gegenüberstehen, auch wenn diese Personen keiner religiösen Institution angehören. Der Konfessionslosigkeit liegt häufig eher die Skepsis gegenüber Institutionen als die Ablehnung des Religiösen bzw. Spirituellen zugrunde.

Jedermann steht es frei, Betreuung in schwierigen Situation – auch im Spital – beizuziehen. Ein Recht auf Zugang zu Spitälern und ähnlichen Einrichtungen haben jedoch nur bestimmte Religionsgemeinschaften (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die spirituelle Begleitung von schwerkranken und sterbenden Personen im Kanton Zürich ergänzend zu den vorhandenen seelsorglichen Angeboten auch von Angehörigen der Gesundheitsberufe wahrgenommen werden kann. Durch das Ausbildungsangebot in Spiritual Care an der Universität Zürich engagiert sich der Kanton seit 2015 auch in diesem Bereich.

Zu Frage 4:

Psychologische und psychiatrische Behandlungen sind nichtreligiöser Art und auch nicht an eine bestimmte Weltanschauung geknüpft. Die Seelsorge besteht dagegen im Kern aus einem religiösen Angebot (vgl. Beantwortung der Frage 1). Die Seelsorge antwortet daher auf andere Bedürfnisse als Psychologie und Psychiatrie.

Sofern eine religiös oder weltanschaulich basierte Betreuung gesucht wird, können Psychologie und Psychiatrie keinen Ersatz für Seelsorgeangebote darstellen. Soweit dagegen psychische Schwierigkeiten unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Bindungen zu bewältigen sind, bilden psychologische und psychiatrische Angebote die adäquate Behandlungsform.

Zu Frage 5:

Die VIOZ erhielt keinen Leistungsauftrag vom Kanton. Vielmehr erhielt der «Verein zur Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich», an dem VIOZ und Kanton Zürich in gleicher Weise beteiligt sind, einen solchen befristeten Auftrag. Der Verein wurde gegründet, weil der erhebliche Bedarf an muslimischer Seelsorge in öffentlichen Institutionen gegenwärtig nicht in befriedigender Weise gedeckt werden kann.

Ob eine ähnliche Situation gegeben ist, müsste bei anderen Organisationen näher geprüft werden, wenn diese eine Religion bzw. Weltanschauung im rechtlichen Sinn vertreten würden, diese Religion bzw. Weltanschauung nachweislich eine grosse gesellschaftliche Relevanz hätte, und der entsprechende Bedarf ohne staatliche Unterstützung nicht gedeckt werden könnte (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 6:

§ 113 Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1) bestimmt: «Den verurteilten Personen stehen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungs- und Erziehungsfachpersonal und die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung. Zu diesem Zweck können auch Dienste, die nicht der Anstalt angehören, beigezogen werden. Deren Mitarbeitende können unbeaufsichtigt mit den verurteilten Personen verkehren.» Bei den Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die in Justizvollzugsanstalten tätig sind, ist somit eine Zulassung durch das zuständige Amt erforderlich. Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei den anderen Institutionen (vgl. Beantwortung der Frage 1). Einen rechtlichen Anspruch auf Zulassung haben die Religionsgemeinschaften, denen dieses Recht durch das Kirchengesetz und das Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom Gesetzgeber eingeräumt wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**